



BTB-Geschäftsstelle · Oberpesterwitzer Str. 43 · 01705 Freital

An die

Mitglieder des BTB Sachsen

Steffen Hornig
Landesvorsitzender
Oberpesterwitzer Str. 43
01705 Freital
Tel.: 0351/6412120
Mobil: 0157/38803754
info@btb-sachsen.de
www.btb-sachsen.de

Freital, den 7. Januar 2018

Info Nr. 3/2018

Das ändert sich 2018

Mit dem neuen Jahr sind auch wieder viele Gesetzesänderungen und neue Regelungen in Kraft getreten. Lesen Sie, was sich ab dem 1. Januar ändert.

Reform des Mutterschutzes

Das neue Mutterschutzgesetz ist ja bereits 2017 teilweise in Kraft getreten. Ab 1. Januar 2018 gilt nun, dass auch Schülerinnen und Studentinnen vom Mutterschutz profitieren und im Schutzzeitraum von Pflichtveranstaltungen befreit sind. Zudem verlängert sich die Mutterschutzfrist von 8 auf 12 Wochen, wenn das geborene Kind eine Behinderung hat. Ferner soll der Kündigungsschutz künftig auch für Frauen gelten, die nach der 12. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden.

Desweiteren muss der Arbeitgeber von nun an jeden Arbeitsplatz überprüfen, ob besondere Schutzbedürfnisse für schwangere oder stillende Arbeitnehmerinnen bestehen. Das strikte Nacht- und Mehrarbeitsverbot für Schwangere gilt nicht mehr. In nahezu allen Branchen können Frauen auf eigenen Wunsch auch nachts arbeiten und Überstunden leisten, wenn es ihrer Gesundheit nicht schadet.

Entgeltgleichheit fördern

Auch das neue Entgelttransparenzgesetz gilt bereits seit 2017. Danach müssen Männer und Frauen bei gleicher Arbeit den gleichen Lohn erhalten.

Das Gesetz gibt allen Arbeitnehmern ab dem 1. Januar 2018 nun auch einen individuellen Anspruch, zu erfahren, wie viel die Kollegen in vergleichbarer Position verdienen. Der Anspruch besteht aber erst bei einem Betrieb ab 200 Arbeitnehmern.

Erwerbsminderungsrente erhöht sich

Ab dem 1. Januar 2018 fällt die Erwerbsminderungsrente höher aus. Eine Erwerbsminderungsrente bekommen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund einer Krankheit nicht oder nur noch eingeschränkt arbeiten können, und bei denen die bis zu dem Zeitpunkt der Arbeitsminderung angesammelte Rente zum Leben nicht ausreicht.

Die Zurechnungszeit verlängert sich für diejenigen, die ihren Beruf nicht mehr voll ausüben können, um drei Jahre. Sie werden künftig bei der Rente so behandelt, als hätten sie bis zum 65. Lebensjahr voll gearbeitet. Die Zurechnungszeit stieg 2014 bereits von 60 auf 62 Jahre und steigt nun für Neurentner weiter, im Jahr 2018 auf 62 Jahre und drei Monate.

Reform des Schwerbehindertenrechts

Die Reform des Schwerbehindertenrechts durch das Bundesteilhabegesetz aus dem Jahr 2016 geht auch Anfang 2018 in eine neue Runde. Ab Januar 2018 gilt ein ganz neues SGB IX mit neu geordneten Rechtsnormen. Die Teilhabeleistung für die Eingliederung behinderter Arbeitnehmer ist dann komplett im SGB IX zu finden. Aber auch eine neue Vorschrift für das Arbeitsrecht findet sich im SGB IX.

Die Neuerung, dass eine Kündigung gegenüber einem schwerbehinderten Arbeitnehmer ohne Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung unwirksam ist, gilt jedoch bereits seit dem 30. Dezember 2016.

Zusatzbeträge zur Krankenversicherung sinken

Ab 2018 sinkt der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung von 1,1 auf 1,0. Der Beschluss des Gesundheitsministeriums ist jedoch nicht bindend, so dass die gesetzlichen Krankenkassen davon abweichen können und es zu Preisunterschieden kommen kann. Den Zusatzbeitrag trägt jeder Arbeitnehmer selbst.

Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung steigen

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung steigen ab dem 1. Januar 2018. Für Arbeitnehmer, deren Einkommen über der bisherigen Bemessungsgrenze liegen, steigen die Sozialversicherungsbeiträge. Ein **Überblick** dazu:

Rechengröße	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze für die allg. Rentenversicherung	6.500 Euro / Monat	5.800 Euro / Monat
Beitragsbemessungsgrenze für die knappschaftliche Rentenversicherung	8.000 Euro / Monat	7.150 Euro / Monat
Versicherungspflichtgrenze in der GKV	59.400 Euro / Jahr (4.950 Euro / Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze in der GKV	53.100 Euro / Jahr (4.425 Euro / Monat)	
Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2018 - allg. Rentenversicherung	37.873 Euro / Jahr	Hochwertung um 1,1248
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.045 Euro / Monat	2.695 Euro / Monat

Steuerfreibeträge steigen

Der Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und das Kindergeld sowie der Unterhaltshöchstbetrag steigen 2018 weiter. Der Kinderzuschlag bleibt indes unverändert.

	2017	2018
Grundfreibetrag	8.820 €	9.000 €
Kinderfreibetrag	4.716 €	4.788 €
Kindergeld		
1. und 2. Kind:	192 €	

3. Kind	198 €	+ 2€ monatlich je Kind
4. und jedes weitere Kind	223 €	
Kinderzuschlag	170 €	170 €
Unterhaltshöchstbetrag (§ 33a EStG)	8.820 €	9.000 €

Rentenangleichung Ost- West

Ab 2025 wird die Rente in ganz Deutschland einheitlich berechnet. Durch das Rentenüberleitungs- Abschlussgesetz wird ab dem 1. Juli 2018 in 7 Schritten der Rentenwert im Osten an den im Westen geltenden Wert angepasst. Der erste Schritt ab 1. Juli 2018 bewirkt, dass sich der Ostwert an den Westwert auf 95,8 Prozent anpasst. In den folgenden Jahren erfolgt eine Anpassung um jeweils weitere 0,7 Prozent. Demzufolge erreicht der Rentenwert Ost am 1. Juli 2024 100 Prozent des Rentenwerts West.